



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0516/2010		Datum:	27.07.2010
Baudezernent				
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az:	66.2	
Gremienweg:				
16.09.2010	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
06.09.2010	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
17.08.2010	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
Betreff:	Erhebung von Ausbaubeiträgen und Vorausleistungen für den Ausbau der Emser Straße, verlaufend von der Ortsgrenze Lahnstein bis einschl. Grundstücke Gemarkung Horchheim, Flur 17, Flurstücks-Nrn. 126/9 und 3			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt in Änderung seines Beschlusses vom 25.01.2008, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) in der Emser Straße, verlaufend von der Ortsgrenze Lahnstein bis einschl. Grundstücke Gemarkung Horchheim, Flur 17, Flurstücks-Nrn. 126/9 und 3, nach dem Kommunalabgabengesetz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) vom 22.07.2003 - ABS -, in den zurzeit geltenden Fassungen, Ausbaubeiträge in Höhe von 40 % der beitragsfähigen Aufwendungen und Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Ausbaubeitrages zu erheben.

Begründung:

- Bei dem Abwägungsbeschluss des Stadtrates vom 25.01.2008 wurde davon ausgegangen, dass die Emser Straße bei natürlicher Betrachtungsweise von der Brückenauffahrt zur B 327 bis zur Ortsgrenze Lahnstein verlaufe.
Der weitere Verlauf von der Auffahrt bis zum Überflieger B 327 wurde aufgrund fachlicher Stellungnahmen dem Außenbereich zugeordnet.
Das Verwaltungsgericht Koblenz ist in seinem Urteil vom 17.05.2010 dieser Ansicht nicht gefolgt und sieht die Hausgrundstücke Emser Straße 309 bis 317 ebenfalls als ausbaubeitragspflichtige Grundstücke für die Ausbaumaßnahme Emser Straße an.

Da bei der Bewertung des Anliegerverkehrs bzw. Durchgangsverkehrs im Stadtratsbeschluss vom 25.01.2008 von einem nunmehr falschen Bereich ausgegangen wurde, ist ein erneuter Abwägungsbeschluss zu fassen.

Die Höhe des Gemeindeanteils bestimmt sich nach dem Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr, immer bezogen auf eine konkrete Erschließungsanlage. Ändert sich deren Umfang, ist auch der Gemeindeanteil unter Berücksichtigung der geänderten Bezugswerte neu zu ermitteln.

2. Der Stadtrat hat am 01.02.2007 den Ausbau der Emser Straße vom Mendelssohnpark bis zur Gemarkungsgrenze entsprechend den Lageplänen Nrn. 05.13/07.06/02.01, 05.13/07.06/02.02 und 05.13/07.06/02.03 beschlossen. Der Beschluss über die Erneuerung und Sanierung des Mischwasserkanals erfolgte am 23.03.2005 im Werkausschuss Stadtentwässerung.

Bei der Emser Straße vom Überflieger B 327 bis Ortsausgang Lahnstein handelt es sich beitragsrechtlich um eine Erschließungsanlage. Die beitragsfähigen Ausbaukosten sind auf alle Anlieger dieses gesamten Bereiches zu verteilen.

Mit Beginn der Straßenausbauarbeiten zwischen dem Überflieger B 327 und dem Turnvater Jahnplatz (erster technischer Ausbaubereich) wurden alle Anlieger der gesamten Erschließungsanlage mit einer Vorausleistung auf den Ausbaubeitrag belastet.

Mit Durchführung des zweiten technischen Ausbaubereiches vom Turnvater Jahnplatz bis Ortsgrenze Lahnstein wird für alle Anlieger der gesamten Erschließungsanlage eine zweite Vorausleistung festgesetzt.

Die endgültige Ausbaubeitragsabrechnung für die Erschließungsanlage erfolgt nach Beendigung der Gesamtmaßnahme unter Anrechnung der ersten und zweiten gezahlten Vorausleistung.

Der Ausbau der Emser Straße stellt eine beitragspflichtige Maßnahme dar (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung).

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind das Kommunalabgabengesetz und die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einmaliger Beiträge in den zurzeit geltenden Fassungen.

Gemäß § 10 Abs. 3 KAG bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist weiterhin die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich daraus voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Bezüglich der Bemessung des Stadtanteiles hat die Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - OVG - in verschiedenen Urteilen fortentwickelt worden sind. Auf dieser Grundlage ergab sich ein Basiswert von 25 % Stadtanteil für reinen Anliegerverkehr.

Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass zu unterscheiden ist zwischen

- a) geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
- b) erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
- c) überwiegendem Durchgangsverkehr und
- d) ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am Gesamtaufkommen kann einheitlich für den Fußgänger- und den Fahrverkehr ermittelt werden, wenn allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen.

Ein mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung des Gemeindeanteils, das aus der zunächst gesonderten Bewertung des Fußgänger- und des Fahrverkehrs und einer sich anschließenden Zusammenführung der so gewonnenen Teilgemeindeanteile besteht, ist aber anzuwenden, wenn das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr deutlich abweicht von einem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr.

Der Fahrverkehr und der fußläufige Verkehr sind in der Emser Straße unterschiedlich zu bewerten.

Es ergibt sich für den Fahrverkehr folgende Beurteilung:

Bei der Emser Straße handelt es sich um eine Hauptverkehrsstraße innerhalb des Ortsteils Horchheim.

Neben dem Anliegerverkehr zu den Wohnungen, Ladengeschäften und zur Kirche hat die Straße eine starke Verbindungsfunktion zu allen angrenzenden Straßen.

Weiterhin sind der Durchgangsverkehr von und nach Lahnstein, der Verkehr zur Brückenauffahrt sowie die ÖPNV-Verbindungen und der Verkehr zur Schule zu berücksichtigen.

Durch die Änderung des Umfangs der Erschließungsanlage ist der Fahrverkehr von der Brückenabfahrt nach Pfaffendorf und von Pfaffendorf zur Brückenauffahrt als Durchgangsverkehr zu bewerten.

Der von den Hausgrundstücken Emser Straße 309 bis 317 ausgehende Verkehr Richtung Lahnstein stellt sich als Anliegerverkehr dar.

Die hinzugekommenen neuen Verkehrsbeziehungen führen aber in ihrer Gesamtbetrachtung nicht dazu, dass die Emser Straße beim Fahrverkehr nunmehr als Straße mit ganz überwiegendem Durchgangs- aber nur wenig Anliegerverkehr zu bewerten ist.

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz – OVG – ist von der Einstufung her weiterhin von einem überwiegenden Durchgangsverkehr auszugehen, der einen 65 %igen Stadtanteil rechtfertigt.

Beim fußläufigen Verkehr ist als Anliegerverkehr insbesondere der Verkehr zu den Wohnungen, Ladengeschäften und zur Kirche zu beachten.

Demgegenüber steht die starke Verbindungsfunktion zu allen angrenzenden Straßen und zur Schule.

Der fußläufige Durchgangsverkehr von und nach Lahnstein ist im Verhältnis zum Fahrverkehr als nicht zu hoch einzuschätzen.

Durch die räumliche Änderung der Erschließungsanlage ist der fußläufige Verkehr von den Häusern Emser Straße 309 bis 317 in Richtung Lahnstein als Anliegerverkehr zu bewerten.

Es ist aber nach wie vor von einem überwiegenden Durchgangsverkehr auszugehen, der einen 55 %igen Stadtanteil rechtfertigt.

Unter Berücksichtigung dieser Tatbestände ist weiterhin ein Stadtanteil von 60 % der beitragsfähigen Aufwendungen rechtlich geboten.

Historie:

19.04.2005 Der Werkausschuss beschließt die Entwässerungspläne Nrn. B-2.2 und B 2.3
01.02. 2007 Der Stadtrat beschließt die Lagepläne Nrn. 05.13/07.06/02.01,
05.13/07.06/02.02 und 05.13/07.06/02.03